

Liebe Zugvögel,

31. Jan 2021

aufgrund der Verlängerung des Lockdowns bis zum 14.02.2021 ist auch der Sportbetrieb weiterhin gemäß § 9 Absatz 1 Coronaschutzverordnung NRW auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen verboten und wir müssen den Zugang zum Vereinsgelände entsprechend beschränken.

Da der Rhein, wie wir wissen, keine Sportanlage ist, ist das individuelle Paddeln auf dem Rhein erlaubt. Die Städte handhaben es leider bislang sehr unterschiedlich, ob deshalb auch die Entnahme von Sportgeräten aus Vereinshäusern zum individuellen Sport außerhalb von Sportanlagen erlaubt ist.

Das Ordnungsamt der Stadt Köln hat nun erfreulicherweise mitgeteilt, dass aus seiner Sicht nichts dagegen spricht, wenn sich die Mitglieder unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen und der Maskenpflicht ihre Boote und Zubehör aus der Bootshalle holen und wieder zurückbringen, um damit auf dem Rhein zu paddeln.

Darüber hinaus muss der Zugang zum Vereinsgelände aber nach wie vor beschränkt bleiben, so dass insbesondere die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen sowie des Hantelraums verboten bleibt.

Das heißt für unseren Vereinsbetrieb bis auf Weiteres also im Einzelnen konkret, dass

1. jeglicher Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände und in den Vereinsräumen weiterhin verboten ist,

2. jegliche Zusammenkünfte von Mitgliedern auf dem Vereinsgelände (= Vereinsräume und Außengelände) weiterhin verboten sind mit folgender Ausnahme:

Vereinsmitglieder dürfen das Vereinsgelände allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens

einer Person aus einem anderen Hausstand betreten, um aus der Bootshalle ihre Boote und Zubehör zum Paddeln z.B. auf dem Rhein

herauszuholen und hinterher wieder zurückzubringen, wobei in der Bootshalle mindestens eine Alltagsmaske zu tragen ist,

3. alle Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten abgesagt sind,

4. die Gemeinschaftsräume im Bootshaus - mit Ausnahme der Bootshalle gemäß Ziffer 2 - nicht genutzt werden dürfen,

5. der Hantelraum weiterhin nicht genutzt werden darf,

6. die Umkleieräume nicht mehr zum Umkleiden und Duschen genutzt werden dürfen und

7. im Übrigen der Zugang zum Vereinsgelände ausnahmsweise nur den Personen erlaubt ist, die mit vorheriger Zustimmung des Vorstands vor Ort Instandhaltungsarbeiten oder andere für die Verwaltung oder den Bestand des Vereins notwendige Arbeiten ausführen müssen.

Gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 10 der CoronaSchVO NRW werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote von den zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Den Mitgliedern droht bei Verstößen ein Bußgeld von 250,00 €, dem Verein ein Bußgeld von 1.000,00 €

Solltet Ihr noch Fragen zu den Regeln haben oder sonst ein Anliegen, meldet Euch gerne bei mir oder den anderen Vorstandsmitgliedern.

Viele Grüße
Für den Vorstand
Petra